

Naturschutzgebiet „Eschefelder Teiche“ – Verpachtung von Grünlandflächen

hier:

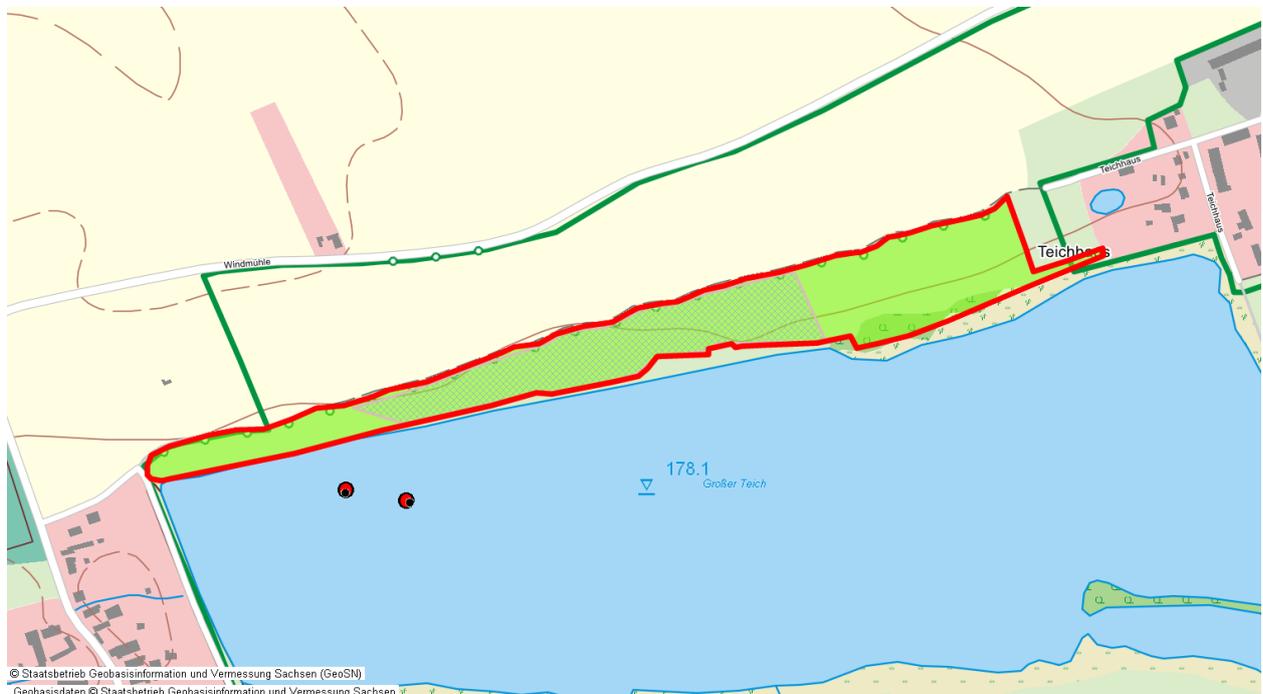
Beschreibung der Pachtsache und naturschutzrechtliche und –fachliche Anforderungen

Beschreibung der Pachtsache

Der Landkreis Leipzig beabsichtigt nachfolgende, in seinem Eigentum stehende Dauergrünlandflächen und Obstbaumbestände, zusammenhängend zu verpachten. Die Flächen befinden sich im Natur- und Vogelschutzgebiet „Eschefelder Teiche“ und unterliegen besonderen Bewirtschaftungsanforderungen.

Verpachtungsfläche Nordufer Großteich Eschefeld:

- Die Verpachtungsfläche befindet sich am Nordufer des Großteiches Eschefeld (Fläche zwischen Eschefeld und Teichhaus) und betrifft die Flurstücksflächen in der Gemarkung Eschefeld Nr. 185, 186, 187, 189 und Gemarkung Frohburg Nr. 1252 und 1253/5, soweit sich diese südlich des Leichenweges befinden. Die Verpachtungsfläche ist nachfolgend rot umrandet dargestellt. Sie umfasst eine Fläche von 6 ha. Bestandteil der Verpachtungsfläche ist ein Feldgehölz im südöstlichen Teil der Verpachtungsfläche. Weiterhin befindet sich im westlichen Teil der Grünlandfläche ein stationärer, ca. 500 m langer Koppelzaun.



Bewirtschaftungsanforderungen:

- Die seit Jahrzehnten praktizierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung ist weiterzuführen, d.h. es ist untersagt, mineralische und organische Düngemittel aufzubringen.
Kalkungen sind nur in Abstimmung mit dem Verpächter durchzuführen.
- Zu Beginn der Vegetationszeit (Mitte März) bis zum Ende der Hauptbrutzeit heimischer Vögel (Ende Juni), ist eine Beweidung mit Schafen oder Rindern im westlichen Teil der Verpachtungsfläche durchzuführen (keine Pferdebeweidung)
- Mittig der Verpachtungsfläche befindet sich ein Lebensraumtyp (LRT) 6510 – magere Flachlandmähwiese – (rot schaffiert dargestellt). Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieses LRT eintritt.
- Der jährliche Grünlandaufwuchs ist wirtschaftlich zu nutzen. Ein Verbleib des Aufwuchses auf der Grünlandfläche durch Nutzungsunterlassung oder Mulchen ist untersagt. Davon ausgenommen ist die fachgerechte Weidepflege.
- Teichseitig auf die Grünlandfläche umgebrochene Gehölze sind vom Pächter zu beräumen.
- Die Unterhaltung der an den Leichenweg angrenzenden Feldhecke erfolgt durch den Verpächter. In zeitlichen Abständen wird die Hecke abschnittsweise zurückgeschnitten und anfallendes Schnittgut entsorgt. Diese Maßnahme ist unter der Maßgabe des Erhalts des Grünlandes zu dulden.
- Eine Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen ist mit dem Verpächter rechtzeitig abstimmen.

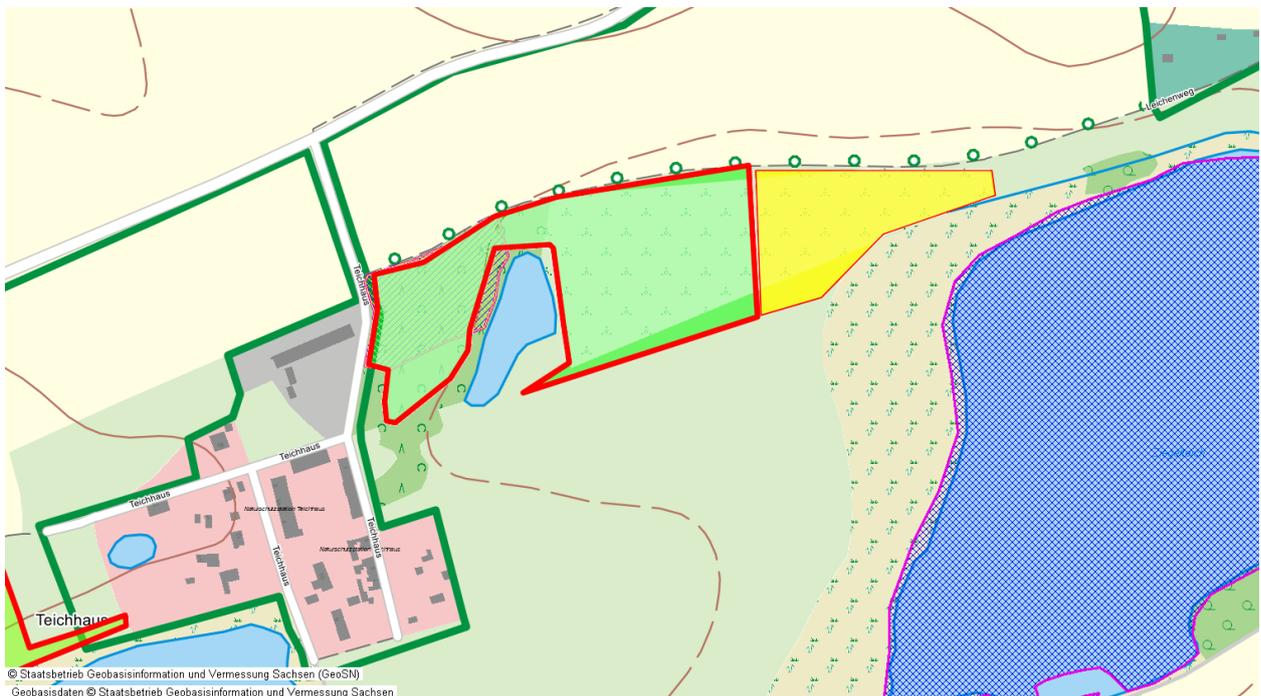
Verpachtungsfläche Obstwiese nördlich Ziegelteich

- Die Verpachtungsfläche befindet sich nördlich des Ziegelteiches und südlich des Leichenweges (Fläche zwischen Teichhaus und Frohburg) und betrifft die Flurstücksfläche 1153/2 der Gemarkung Frohburg. Sie umfasst eine Dauergrünlandfläche von 3 ha. Die Verpachtungsfläche ist nachfolgend rot umrandet dargestellt. Bestandteil der Verpachtungsfläche ist ein Bestand von 65 hochstämmigen Obstbäumen sowie ein Koppelzaun im nördlichen Teil der Obstwiese.

Bewirtschaftungsanforderungen:

- Die seit Jahrzehnten praktizierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung ist weiterzuführen. D.h. es ist untersagt, mineralische und organische Düngemittel flächig auf dem Grünlandbestand aufzubringen. Kalkungen sind nur in Abstimmung mit dem Verpächter durchzuführen. Vom Verpächter vorgegebene Maßnahmen zur Nährstoffversorgung der Obstbäume sind hiervon ausgenommen.
- Im westlichen Teil der Verpachtungsfläche befindet sich ein Lebensraumtyp (LRT) 6510 – **magere Flachlandmähwiese** – (rot schaffiert dargestellt). Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieses LRT eintritt.
- Insbesondere die Obstwiesenfläche kann mit Schafen oder einer kleinwüchsigen Rinderrasse beweidet werden (keine Pferdebeweidung). Voraussetzung hierfür ist die vorherige Herstellung eines wirksamen und tierartangepassten Stammschutzes an den Obstbäumen. Im Falle einer Beweidung ist der Verpächter für den Stammschutz zuständig. Der Zeitraum der Durchführung dieser Schutzmaßnahme ist dem Pächter rechtzeitig mitzuteilen (6 Monate vor Beginn der Maßnahme).
- Der Grünlandaufwuchs ist jährlich wirtschaftlich zu nutzen. Ein Verbleib des Aufwuchses auf der Grünlandfläche durch Nutzungsunterlassung oder Mulchen ist untersagt. Davon ausgenommen ist die fachgerechte Weidepflege.

- Bei dem auf der Obstwiese vorhandenen Obstbaumbestand ist regelmäßig, d.h. im zeitlichen Abstand von mindestens 3 – 5 Jahren, eine fachgerechte Kronenpflege durchzuführen.
- Der Obstbaumbestand zeigt teilweise Wuchsdepressionen. Der Eigentümer führt dazu nähere Untersuchungen durch. Ggf. sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dulden.
- Die Unterhaltung der an den Leichenweg angrenzenden Feldhecke erfolgt durch den Verpächter. In zeitlichen Abständen wird die Hecke abschnittsweise zurückgeschnitten und anfallendes Schnittgut entsorgt. Diese Maßnahme ist unter der Maßgabe des Erhalts des Grünlandes zu dulden.
- Eine Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen ist mit dem Verpächter rechtzeitig abstimmen.



Hinweis:

Die sich östlich an die Verpachtungsfläche angrenzende Obstwiesenfläche, in der Übersichtskarte gelb dargestellt, befindet sich im Eigentum der Stadt Frohburg. Sie verfügt über einen Bestand vom 74 hochstämmigen Obstbäumen und ist 1,2 ha groß. Es wird eine gemeinsame Verpachtung der zusammenhängenden Obstwiesenfläche an einen Pächter angestrebt.

Allgemeine Hinweise:

Die zur Verpachtung anstehenden Landkreisflächen sollen an einen Bewerber verpachtet werden, bei dem eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche und des Baumbestandes unter Berücksichtigung der besonderen naturschutzrechtlichen Anforderungen zu erwarten ist. Die Verpachtung soll an einen geeigneten Bewerber, der nicht der Meistbietende zu sein braucht, erfolgen. Der Verpächter behält sich vor, die Pachtfähigkeit des Bewerbers zu prüfen.

Der Bewerber muss sich aufgrund der Lage des Pachtgegenstandes in einem Natur- und Vogelschutzgebiet darauf einstellen, dass er bei der Bewirtschaftung der Flächen nicht in gleicher Weise handeln kann, wie bei sonstigen Flächen außerhalb von Schutzgebieten.

Hierbei wird auf die Naturschutzgebietsverordnung in der aktuell gültigen Fassung (Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eschefelder Teiche“ vom 30. November 1995, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. April 2007) verwiesen, wonach Maßnahmen zur Mahd, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung anzuzeigen sind. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde oder bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates, welche diese Maßnahmen betreffen, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.

Der Landkreis verpachtet die Flächen nicht mit der vorrangigen Absicht der Einnahmehbeschaffung, sondern vielmehr aus Gründen der nachhaltigen Erhaltung und Verbesserung des Vogel- und Naturschutzgebietes. Insoweit ist eine Teilhabe des Pächters an der Umsetzung dieser Zielstellung wünschenswert.

Angebotsabgabe / Informationen:

Die Pachtangebote sind **bis** zum **30.04.2022** per mail an Liegenschaften@lk-l.de zu senden. Eventuelle **Fragen** können ebenfalls per mail an Liegenschaften@lk-l.de gerichtet werden.